

BMB Newfilter

SEITE 1/11

3. Quartal 2026

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Update zur E-Rechnung

TOP 2: Novellenentwurf MwSt-Gesetz und Abgabenordnung

SEITE 4

TOP 3: Finanzverwaltung meldet Erfolge bei VP-Prüfungen

SEITE 5

TOP 4: Firmenwagen im Visier der Finanzverwaltung

SEITE 6

TOP 5: Autorenhonorar oder Lohn?

SEITE 7

TOP 6: Pillar Two bringt weniger Einnahmen als erwartet

SEITE 8

TOP 7: Ende der Quellensteuer innerhalb der EU?

SEITE 9

TOP 8: Gewinnverlagerung ist nicht verschwunden

TOP 9: Verspäteter Rechnungseingang = Verlust des Vorsteuerabzugs?

SEITE 10

TOP 10: Anpassung der VP-Spanne an den Median

SEITE 11

Nützliche Links

Im Sommer schien eine Abschaffung der Finanztransaktionssteuer zum 1. Januar 2027 noch realistisch. Nach der Regierungssitzung vom 23. September 2026 ist jedoch nur noch von Anpassungen die Rede. Die Wirtschaftsverbände fordern weiterhin die vollständige Abschaffung und verlangen, Einnahmeausfälle durch staatliche Einsparungen statt durch neue Unternehmenssteuern auszugleichen.

Ohne Abschaffung, Zögern oder Verzögerungen schreitet die Finanzverwaltung hingegen mit der Einführung der E-Rechnung voran. Die aktuellen Neuigkeiten dazu finden Sie unter TOP 1. Auch die Prüfteams der Finanzverwaltung waren nicht untätig: Im Sommer starteten zahlreiche Kontrollen von Firmenfahrzeugen, bei denen insbesondere deren private Nutzung und der Vorsteuerabzug überprüft wurden (TOP 4).

Im Oktober wird dem slowakischen Parlament zudem eine umfangreiche Novelle des MwSt.-Gesetzes zur Verabschiedung vorgelegt, mit der unter anderem die große, unter der Bezeichnung ViDA bekannte EU-Reform umgesetzt wird (TOP 2). Die Europäische Kommission hat im Sommer die wichtigste Initiative des Jahres, das *Omnibus Simplification Package*, verabschiedet. Ziel ist es, die Verwaltungskosten der Unternehmen um 8 Milliarden Euro jährlich zu senken und die Wettbewerbsfähigkeit der EU insgesamt zu stärken. Drücken wir die Daumen! (TOP 7). Wie immer präsentieren wir Ihnen auch einige interessante Gerichtsentscheidungen und weitere Neuigkeiten aus aller Welt.

Unser Transfer-Pricing-Expertenteam nahm im September an der [TAXAND Global Transfer Pricing Conference 2026](#) in Warschau teil. Bei Interesse präsentieren wir Ihnen gerne auch weitere Neuigkeiten aus dem Netzwerk unserer Kollegen.

In jedem Fall wünschen wir Ihnen eine angenehme herbstliche 🍁 Lektüre 📖 oder viel Freude beim Zuhören 🎧.

INHALT IM ÜBERBLICK:

TOP 1: Update zur E-Rechnung

TOP 2: Novellenentwurf MwSt-Gesetz und Abgabenordnung

TOP 3: Finanzverwaltung meldet Erfolge bei Verrechnungspreisprüfungen

TOP 4: Firmenwagen im Visier der Finanzverwaltung

TOP 5: Autorenhonorar oder Lohn?

TOP 6: Pillar Two bringt weniger Einnahmen als erwartet

TOP 7: Ende der Quellensteuer innerhalb der EU?

TOP 8: Gewinnverlagerung ist nicht verschwunden

TOP 9: Verspäteter Rechnungseingang = Verlust des Vorsteuerabzugs?

TOP 10: Anpassung der Verrechnungspreisspanne an den Median

BMB Newsfilter

SEITE 2/11

3. Quartal 2026

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Update zur E-Rechnung

TOP 2: Novellenentwurf MwSt-Gesetz und Abgabenordnung

SEITE 4

TOP 3: Finanzverwaltung meldet Erfolge bei VP-Prüfungen

SEITE 5

TOP 4: Firmenwagen im Visier der Finanzverwaltung

SEITE 6

TOP 5: Autoren-honorar oder Lohn?

SEITE 7

TOP 6: Pillar Two bringt weniger Einnahmen als erwartet

SEITE 8

TOP 7: Ende der Quellensteuer innerhalb der EU?

SEITE 9

TOP 8: Gewinnverlagerung ist nicht verschwunden

TOP 9: Verspäteter Rechnungseingang = Verlust des Vorsteuerabzugs?

SEITE 10

TOP 10: Anpassung der VP-Spanne an den Median

SEITE 11

Nützliche Links

TOP 1: UPDATE ZUR E-RECHNUNG

Die derzeit im slowakischen Parlament behandelte Novelle des MwSt-Gesetzes präzisiert das bereits verabschiedete System der verpflichtenden E-Rechnung ab dem 1. Januar 2027. Nach der Novelle wird der Leistungsempfänger die Daten aus empfangenen elektronischen Rechnungen nicht mehr zweimal melden müssen. Bei E-Rechnungskorrekturen sind sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zu melden, **einschließlich des Verweises auf die ursprüngliche Rechnung.**

Für den Zeitraum **vom 1. Januar bis 30. Juni 2027** ist eine sogenannte „Toleranzphase“ vorgesehen. Während dieser Zeit werden **bei bestimmten Verstößen gegen die Fristen für die Ausstellung von E-Rechnungen und die digitale Meldung keine Sanktionen** verhängt. Die Verpflichtung zur Ausstellung elektronischer Rechnungen sowie die Verpflichtung, über einen Zustelldienst übermittelte elektronische Rechnungen empfangen zu können, d. h. sich einen „digitalen Postboten“ einzurichten, bleiben von der vorgesehenen Toleranzphase jedoch unberührt. Klienten sollten daher die Auswahl eines Zustelldienstes, die Tests des Formats Peppol EN 16931 sowie die Einrichtung der Prozesse für Rechnungskorrekturen noch vor Beginn des Jahres 2027 abschließen.

Ab dem 1. Juli 2030 wird die E-Rechnungspflicht auch auf grenzüberschreitende Transaktionen ausgeweitet. Gleichzeitig entfällt ab diesem Zeitpunkt die Verpflichtung zur Abgabe der Kontrollmeldung und der Zusammenfassenden Meldung.

TOP 2: NOVELLENENTWURF MWST-GESETZ UND ABGABEN-ORDNUNG

Die Novelle stellt eine umfassende Umsetzung der Vorgaben der EU-Richtlinie ViDA (VAT in the Digital Age) dar. Die Änderungen sollen schrittweise ab der Verkündung des Gesetzes bis zum 1. Juli 2030 in Kraft treten.

Ab der Verkündung des Gesetzes soll **der Wert einer gelegentlichen Vermietung von Immobilien** bei der Berechnung des Umsatzes für Zwecke der verpflichtenden MwSt-Registrierung **nicht mehr berücksichtigt werden.** Die Übergangsbestimmungen ermöglichen es, bis zum 31. Januar 2027 die Aufhebung der MwSt-Registrierung zu beantragen, ohne die Mindestfrist von zwölf Monaten einhalten zu müssen, sofern die Registrierung auf die Einbeziehung dieses Wertes zurückzuführen war.

Änderungen sind auch bei der freiwilligen MwSt-Registrierung vorgesehen. Im Rahmen der freiwilligen Registrierung soll die Finanzverwaltung berechtigt sein, die Eigenschaft als steuerpflichtige Person eingehender zu prüfen; **in Zweifelsfällen soll sich die Frist für die Registrierung auf 60 Tage verlängern.** Das Inkrafttreten ist für den **1. Januar 2027** vorgesehen.

BMB Newfilter

SEITE 3/11

3. Quartal 2026

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Update zur E-Rechnung

TOP 2: Novellenentwurf MwSt-Gesetz und Abgabenordnung

SEITE 4

TOP 3: Finanzverwaltung meldet Erfolge bei VP-Prüfungen

SEITE 5

TOP 4: Firmenwagen im Visier der Finanzverwaltung

SEITE 6

TOP 5: Autorenhonorar oder Lohn?

SEITE 7

TOP 6: Pillar Two bringt weniger Einnahmen als erwartet

SEITE 8

TOP 7: Ende der Quellensteuer innerhalb der EU?

SEITE 9

TOP 8: Gewinnverlagerung ist nicht verschwunden

TOP 9: Verspäteter Rechnungseingang = Verlust des Vorsteuerabzugs?

SEITE 10

TOP 10: Anpassung der VP-Spanne an den Median

SEITE 11

Nützliche Links

Auf die Änderungen im Bereich der E-Rechnung gehen wir in TOP 1 näher ein.

Die Novelle erweitert und präzisiert die Sonderregelungen OSS und IOSS. Ziel ist es, Unternehmen zu ermöglichen, ihren Verpflichtungen **über eine einzige Registrierung** und eine einzige besondere Steuererklärung nachzukommen, **statt sich in jedem Mitgliedstaat registrieren zu müssen**.

Bei bestimmten Dienstleistungen im Bereich der **kurzfristigen, ununterbrochenen Vermietung von Unterkünften** für höchstens 30 Nächte an dieselbe Person sowie bei Personenbeförderungsleistungen im Straßenverkehr, deren Leistungsort im Inland liegt und die über eine digitale Plattform erbracht werden, soll die Plattform so behandelt werden, als hätte sie die betreffende Dienstleistung selbst empfangen und anschließend an den Kunden erbracht.

Vorgesehen ist außerdem **eine Ausweitung des Reverse-Charge-Verfahrens**, wenn Gegenstände oder Dienstleistungen mit Leistungsort in der Slowakei von einer ausländischen, nicht in der Slowakei ansässigen Person an eine andere Person geliefert bzw. erbracht werden, die in der Slowakei für MwSt-Zwecke identifiziert oder registriert ist. Das Reverse-Charge-Verfahren soll somit auch dann zur Anwendung kommen, wenn der Leistungsempfänger nicht in der Slowakei ansässig ist, d. h. bei einer Registrierung gemäß § 5 bzw. § 7 des slowakischen MwSt-Gesetzes. **Die Bestimmung soll ab dem 1. Juli 2028 gelten.**

Die Novelle führt entsprechend den Vorgaben der ViDA-Richtlinie eine neue Sonderregelung für die Verbringung eigener Gegenstände gemäß §§ 68ca bis 68cc des slowakischen MwSt-Gesetzes ein. Die neue Regelung soll es ermöglichen, die Verbringung eigener Gegenstände von einem Mitgliedstaat in einen anderen zu melden, ohne dass hierfür eine MwSt-Registrierung im Bestimmungsmitgliedstaat erforderlich ist. **Die Bestimmung soll ab dem 1. Juli 2028 gelten.**

Die Anwendung der Sonderregelung ist für Unternehmen freiwillig. Entscheiden sie sich für deren Anwendung, müssen sie im Mitgliedstaat der Identifizierung bzw. Ansässigkeit anzeigen, dass sie die Sonderregelung in Anspruch nehmen möchten, und monatlich eine besondere MwSt-Erklärung abgeben, auch wenn es sich um eine Nullmeldung handelt. Bei Anwendung der Sonderregelung ist der innergemeinschaftliche Erwerb eigener Gegenstände im Bestimmungsmitgliedstaat von der Steuer befreit (vorgeschlagener § 44 Buchst. d des slowakischen MwSt-Gesetzes). **Wir weisen darauf hin, dass die Sonderregelung etwaige weitere Lieferungen im Anschluss an die Verbringung der eigenen Gegenstände nicht erfasst. Diese können daher weiterhin eine Verpflichtung zur MwSt-Registrierung auslösen.**

BMB Newfilter

SEITE 4/11

3. Quartal 2026

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Update zur E-Rechnung

TOP 2: Novell-entwurf MwSt-Gesetz und Abgabenordnung

SEITE 4

TOP 3: Finanzverwaltung meldet Erfolge bei VP-Prüfungen

SEITE 5

TOP 4: Firmenwagen im Visier der Finanzverwaltung

SEITE 6

TOP 5: Autoren-honorar oder Lohn?

SEITE 7

TOP 6: Pillar Two bringt weniger Einnahmen als erwartet

SEITE 8

TOP 7: Ende der Quellensteuer innerhalb der EU?

SEITE 9

TOP 8: Gewinnverlagerung ist nicht verschwunden

TOP 9: Verspäteter Rechnungseingang = Verlust des Vorsteuerabzugs?

SEITE 10

TOP 10: Anpassung der VP-Spanne an den Median

SEITE 11

Nützliche Links

Mit der Einführung dieser Sonderregelung ist auch die Abschaffung der **Call-off-Stock-Regelung** verbunden. Im Zeitraum vom 1. Juli 2028 bis zum 30. Juni 2029 kann die Regelung nach den bisherigen Vorschriften nur dann zu Ende geführt werden, wenn die Versendung oder Beförderung der Gegenstände spätestens am 30. Juni 2028 begonnen hat.

Wichtige Änderungen sind auch im Rahmen der Novelle der slowakischen Abgabenordnung vorgesehen. Eingeführt werden soll die Möglichkeit, Einsprüche gegen das Erlöschen eines Vorsteuerüberschusses zu erheben, wenn der Steuerpflichtige die Durchführung einer Betriebsprüfung nicht innerhalb von drei Monaten nach deren Beginn ermöglicht; damit verbunden sind weitere Änderungen vorgesehen.

Derzeit handelt es sich noch um einen Regierungsentwurf, der dem slowakischen Parlament am 27. August 2026 vorgelegt wurde. Der Wortlaut sowie die vorgesehenen Zeitpunkte des Inkrafttretens können sich daher im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens noch ändern.

TOP 3: FINANZVERWALTUNG MELDET ERFOLGE BEI VERRECHNUNGSPREISPRÜFUNGEN

[Die Ergebnisse der Betriebsprüfungen im Bereich Verrechnungspreise](#) bestätigen, dass dieser Bereich weiterhin zu den Schwerpunkten der slowakischen Finanzverwaltung zählt. Das Amt für ausgewählte Wirtschaftssubjekte (ÚVHS) hat im ersten Halbjahr 2026 insgesamt 16 Körperschaftsteuerprüfungen mit Schwerpunkt auf konzerninternen Transaktionen abgeschlossen. 15 Fälle führten zu Feststellungen, was einer **Erfolgsquote der Prüfungen von 93,75 %** entspricht.

Das Gesamtvolumen der Feststellungen belief sich auf mehr als 57,4 Mio. Euro, wovon mehr als 52 Mio. Euro unmittelbar auf den Bereich der Verrechnungspreise entfielen. Lediglich eine Prüfung wurde ohne Feststellungen abgeschlossen. Diese Ergebnisse deuten darauf hin, dass die Finanzverwaltung bei der Identifizierung risikobehafteter Steuersubjekte und der Auswahl von Prüfungsfällen zunehmend effizient analytische Instrumente einsetzt.

Verrechnungspreise gehören seit Langem zu den Bereichen, auf die sich die Steuerbehörden insbesondere bei großen internationalen Unternehmensgruppen konzentrieren. Die Prüfungen betreffen vor allem Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen, bei denen die Finanzverwaltung überprüft, ob die vereinbarten Bedingungen dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechen.

Die veröffentlichten Ergebnisse sind ein wichtiges Signal dafür, dass Unternehmen mit wesentlichen konzerninternen Transaktionen ihrer Verrechnungspreisdokumentation besondere Aufmerksamkeit widmen sollten. Eine sorgfältig erstellte Dokumentation, unterstützende wirtschaftliche Analysen und eine konsistente Dokumentation der einzelnen Transaktionen können das Risiko von Streitigkeiten mit der Finanzverwaltung erheblich reduzieren und den Ablauf einer Betriebsprüfung erleichtern.

BMB Newsfilter

SEITE 5/11

3. Quartal 2026

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Update zur E-Rechnung

TOP 2: Novellene Entwurf MwSt-Gesetz und Abgabenordnung

SEITE 4

TOP 3: Finanzverwaltung meldet Erfolge bei VP-Prüfungen

SEITE 5

TOP 4: Firmenwagen im Visier der Finanzverwaltung

SEITE 6

TOP 5: Autoren-honorar oder Lohn?

SEITE 7

TOP 6: Pillar Two bringt weniger Einnahmen als erwartet

SEITE 8

TOP 7: Ende der Quellensteuer innerhalb der EU?

SEITE 9

TOP 8: Gewinnverlagerung ist nicht verschwunden

TOP 9: Verspäteter Rechnungseingang = Verlust des Vorsteuerabzugs?

SEITE 10

TOP 10: Anpassung der VP-Spanne an den Median

SEITE 11

Nützliche Links

TOP 4: FIRMENWAGEN IM VISIER DER FINANZVERWALTUNG

Im Juli 2026 leitete die slowakische Finanzverwaltung eine Kontrollaktion ein, die sich auf Unternehmen konzentriert, die beim Erwerb von Personenkraftwagen den Vorsteuerabzug in voller Höhe geltend gemacht haben. Hintergrund sind die seit dem 1. Januar 2026 geltenden Regelungen, nach denen ein vollständiger Vorsteuerabzug nur dann möglich ist, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- **das Fahrzeug wird ausschließlich für unternehmerische Zwecke genutzt,**
- **der Steuerpflichtige teilt dem Finanzamt mittels eines gesonderten Formulars mit, dass das betreffende Fahrzeug ausschließlich für unternehmerische Zwecke genutzt wird,**
- **der Steuerpflichtige führt ein elektronisches Fahrtenbuch.**

Wird ein Firmenfahrzeug auch für private Zwecke genutzt oder wird kein Fahrtenbuch geführt, können lediglich 50 % der Vorsteuer abgezogen werden. Der nicht abzugsfähige Teil der Vorsteuer stellt dabei keine steuerlich abzugsfähige Ausgabe dar. Diese Regelungen gelten nicht nur für den Vorsteuerabzug beim Erwerb des Fahrzeugs, sondern auch für sämtliche mit dem Fahrzeug verbundenen Aufwendungen, wie Kraftstoff, Leasing oder Service- und Wartungsleistungen.

Im Rahmen der Kontrollen wird insbesondere geprüft, ob die Meldepflicht erfüllt wurde, das vorgeschriebene Fahrtenbuch ordnungsgemäß geführt wird und die tatsächliche Nutzung des Fahrzeugs nachgewiesen werden kann. Eine bloße Erklärung des Unternehmers reicht hierfür nicht aus.

Von zentraler Bedeutung sind insbesondere elektronische Aufzeichnungen über die Fahrzeugnutzung. Die Finanzverwaltung weist zudem wiederholt darauf hin, dass Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsort grundsätzlich nicht als unternehmerische Nutzung gelten.

Die Kontrollen beschränken sich dabei nicht auf eine rein administrative Prüfung. Die Finanzverwaltung hat bestätigt, dass sie im Rahmen ihrer Ermittlungstätigkeit auch die Bewegung ausgewählter Fahrzeuge auf Autobahnabschnitten und im öffentlichen Raum überprüft und sich dabei insbesondere auf Risikofälle konzentriert. Mit erhöhter Aufmerksamkeit ist vor allem bei Unternehmen mit Luxusfahrzeugen, einer geringen Zahl von Beschäftigten und gleichzeitig mehreren Firmenfahrzeugen zu rechnen. Dies gilt auch, wenn Firmenfahrzeuge von Personen genutzt werden, die den Eigentümern oder Geschäftsführern nahestehen, oder wenn Zweifel daran bestehen, ob die erklärte Nutzung des Fahrzeugs mit seiner tatsächlichen Nutzung übereinstimmt.

Unternehmen sollten daher insbesondere die Qualität ihrer Fahrtenaufzeichnungen sowie die Dokumentation überprüfen, mit der sie ihren Anspruch auf einen 100%igen Vorsteuerabzug nachweisen.

BMB Newfilter

SEITE 6/11

3. Quartal 2026

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Update zur E-Rechnung

TOP 2: Novellene Entwurf MwSt-Gesetz und Abgabenordnung

SEITE 4

TOP 3: Finanzverwaltung meldet Erfolge bei VP-Prüfungen

SEITE 5

TOP 4: Firmenwagen im Visier der Finanzverwaltung

SEITE 6

TOP 5: Autoren-honorar oder Lohn?

SEITE 7

TOP 6: Pillar Two bringt weniger Einnahmen als erwartet

SEITE 8

TOP 7: Ende der Quellensteuer innerhalb der EU?

SEITE 9

TOP 8: Gewinnverlagerung ist nicht verschwunden

TOP 9: Verspäteter Rechnungseingang = Verlust des Vorsteuerabzugs?

SEITE 10

TOP 10: Anpassung der VP-Spanne an den Median

SEITE 11

Nützliche Links

TOP 5: AUTORENHONORAR ODER LOHN?

Auch vor dem Hintergrund der derzeit laufenden Prüfungen in der Slowakei hatte sich das Oberste Verwaltungsgericht der Tschechischen Republik mit einem interessanten [Rechtsstreit](#) zwischen einem Konservatorium und der Finanzverwaltung über die steuerliche Behandlung sogenannter „Autorenhonorare“ an Beschäftigte der Schule zu befassen. Der Fall betraf ein Konservatorium, das im Jahr 2018 den Beschäftigungsumfang und die Gehälter seiner Mitarbeiter reduzierte. Gleichzeitig schloss die Schule jedoch mit Lehrkräften und anderen Beschäftigten Werkverträge ab und zahlte ihnen sogenannte „Autorenhonorare“, sodass deren Gesamteinkommen etwa auf dem ursprünglichen Niveau blieb.

Die Schule argumentierte, dass die Honorare für die Erstellung von Unterrichtsmaterialien, Musterunterlagen und weiteren Arbeitsergebnissen außerhalb der arbeitsvertraglichen Pflichten gezahlt worden seien. Die Finanzverwaltung kam jedoch zu dem Schluss, dass es sich nicht um eine Vergütung für eine eigenständige schöpferische Tätigkeit, sondern um eine verdeckte Lohnzahlung handelte. Im Rahmen der Prüfung stellte sie nämlich fest, dass die Beschäftigten im Wesentlichen dieselben Tätigkeiten wie zuvor ausübten, sich ihre Arbeitsaufgaben praktisch nicht verändert hatten und die angeblich geschaffenen urheberrechtlichen Werke nicht glaubhaft nachgewiesen worden waren.

Das Gericht stellte fest, dass es sich bei den meisten dieser Tätigkeiten um gewöhnliche pädagogische Aufgaben handelte, etwa um die Vorbereitung des Unterrichts, die Erstellung von Unterrichtsplänen, die Kommunikation mit Eltern, die Teilnahme an Besprechungen oder die Vorbereitung von Studierenden auf Konzerte.

Das Oberste Verwaltungsgericht betonte, dass für die steuerliche Beurteilung nicht die Bezeichnung des Vertrags, sondern der tatsächliche Inhalt der ausgeübten Tätigkeit maßgeblich ist. Arbeitet eine Person nach den Weisungen des Arbeitgebers, übt dessen Kerntätigkeit persönlich aus und ist von ihm wirtschaftlich abhängig, liegt unabhängig von der formalen Bezeichnung des Vertragsverhältnisses eine abhängige Beschäftigung vor.

Das Gericht wies ferner darauf hin, dass das System von der Schulleitung einseitig eingeführt worden war, um finanzielle Einsparungen zu erzielen, und mehrere Beschäftigte die Änderungen als aufgezwungen empfanden. Ein weiteres wesentliches Argument war, dass die „Autorenhonorare“ regelmäßig jeden Monat gezahlt wurden und ihrer Höhe nach der jeweiligen Gehaltskürzung entsprachen.

BMB Newfilter

SEITE 7/11

3. Quartal 2026

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Update zur E-Rechnung

TOP 2: Novell-entwurf MwSt-Gesetz und Abgabenordnung

SEITE 4

TOP 3: Finanzverwaltung meldet Erfolge bei VP-Prüfungen

SEITE 5

TOP 4: Firmenwagen im Visier der Finanzverwaltung

SEITE 6

TOP 5: Autoren-honorar oder Lohn?

SEITE 7

TOP 6: Pillar Two bringt weniger Einnahmen als erwartet

SEITE 8

TOP 7: Ende der Quellensteuer innerhalb der EU?

SEITE 9

TOP 8: Gewinn-verlagerung ist nicht verschwunden

TOP 9: Verspäteter Rechnungseingang = Verlust des Vorsteuerabzugs?

SEITE 10

TOP 10: Anpassung der VP-Spanne an den Median

SEITE 11

Nützliche Links

TOP 6: PILLAR TWO BRINGT WENIGER EINNAHMEN ALS ERWARTET

Die globale Mindestbesteuerung nach den Regelungen des Pillar Two hat im ersten Jahr ihrer Anwendung weltweit zusätzliche Steuereinnahmen in Höhe von [79 bis 109 Mrd. EUR](#) generiert. Obwohl es sich dabei um einen beachtlichen Betrag handelt, blieb das Ergebnis hinter den ursprünglichen Erwartungen der OECD zurück. Noch vor einigen Jahren **ging die OECD davon aus, dass Pillar Two die weltweiten Körperschaftsteuereinnahmen um rund 9 % erhöhen würde. Tatsächlich lag der Anstieg jedoch lediglich zwischen 2,4 % und 3,4 %.**

Was sind die Gründe dafür, dass die ursprünglichen Prognosen nicht erreicht wurden?

- Die Umsetzung der Regelungen verlief deutlich langsamer und in geringerem Umfang als ursprünglich erwartet. Von den rund 140 am OECD-Projekt beteiligten Jurisdiktionen haben bislang lediglich 55 Staaten die Pillar-Two-Regelungen umgesetzt.
- Die praktische Wirkung der Regelungen wurde durch vorübergehende Ausnahmen, Safe-Harbour-Regelungen und die Herausnahme verschiedener Positionen aus der Bemessungsgrundlage der Ergänzungssteuer erheblich eingeschränkt.
- Die USA haben das OECD-Modell nicht in der ursprünglich erwarteten Form umgesetzt.
- Die Gewinnverlagerung durch multinationale Unternehmensgruppen war bereits vor der Einführung von Pillar Two rückläufig. Das Volumen der Einkünfte, die potenziell der Ergänzungssteuer unterliegen, fiel daher in der Praxis geringer aus als in den ursprünglichen Schätzungen angenommen.

Daher stellt sich zunehmend die Frage, ob zur Erreichung der angestrebten Ziele tatsächlich ein derart komplexes internationales System erforderlich war. Die Analyse der OECD deutet darauf hin, dass ein wesentlicher Teil des Anstiegs der effektiven Steuerbelastung eher auf die von einzelnen Staaten eingeführten nationalen Mindestbesteuerungsregelungen als auf den internationalen Koordinierungsmechanismus selbst zurückzuführen ist.

Pillar Two hat zweifellos zusätzliche Steuereinnahmen generiert und einen globalen Rahmen für die Mindestbesteuerung großer multinationaler Unternehmensgruppen geschaffen. Die erhebliche Abweichung zwischen den ursprünglichen Prognosen und den tatsächlich erzielten Ergebnissen wirft jedoch die Frage auf, ob der administrative Aufwand und die Compliance-Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum erzielten Nutzen stehen. Für multinationale Unternehmensgruppen bleibt es daher besonders wichtig, die weitere Entwicklung der Safe-Harbour-Regelungen, der Ausnahmen von der Bemessungsgrundlage der Ergänzungssteuer sowie die Behandlung US-amerikanischer Unternehmensgruppen im System der globalen Mindestbesteuerung aufmerksam zu verfolgen.

BMB Newfilter

SEITE 8/11

3. Quartal 2026

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Update zur E-Rechnung

TOP 2: Novell-entwurf MwSt-Gesetz und Abgabenordnung

SEITE 4

TOP 3: Finanzverwaltung meldet Erfolge bei VP-Prüfungen

SEITE 5

TOP 4: Firmenwagen im Visier der Finanzverwaltung

SEITE 6

TOP 5: Autoren-honorar oder Lohn?

SEITE 7

TOP 6: Pillar Two bringt weniger Einnahmen als erwartet

SEITE 8

TOP 7: Ende der Quellensteuer innerhalb der EU?

SEITE 9

TOP 8: Gewinn-verlagerung ist nicht verschwunden

TOP 9: Verspäteter Rechnungseingang = Verlust des Vorsteuerabzugs?

SEITE 10

TOP 10: Anpassung der VP-Spanne an den Median

SEITE 11

Nützliche Links

TOP 7: ENDE DER QUELLENSTEUER INNERHALB DER EU?

Die Europäische Kommission stellte im Sommer ein [Maßnahmenpaket](#) (Omnibus) vor, mit dem die Steuervorschriften in der EU vereinfacht, der Verwaltungsaufwand für Unternehmen reduziert und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft gestärkt werden sollen. Schätzungen zufolge könnten Unternehmen durch die vorgeschlagenen Änderungen rund 7,9 Mrd. EUR an Kosten im Zusammenhang mit der Steueradministration einsparen.

Die bedeutendste vorgeschlagene Änderung ist die **Abschaffung von Quellensteuern auf grenzüberschreitende Dividenden-, Zins- und Lizenzzahlungen zwischen Unternehmen innerhalb der EU**. Damit möchte die Kommission eines der weiterhin bestehenden Hindernisse für grenzüberschreitende Investitionen beseitigen und den freien Kapitalverkehr im Binnenmarkt erleichtern. In der Praxis würde dies die Finanzierung und Investitionstätigkeit zwischen Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten vereinfachen. Der Vorschlag sieht zudem vor, die Quellensteuerbefreiung für Dividendenzahlungen auf Pensionsfonds auszuweiten.

Das Paket enthält darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Vereinfachung der Geschäftstätigkeit in der EU. Dazu zählen eine günstigere steuerliche Behandlung von Investitionen in Forschung und Entwicklung, Vereinfachungen der Vorschriften zur globalen Mindestbesteuerung (Pillar Two) und zu beherrschten ausländischen Gesellschaften (CFC-Regelungen), Anpassungen bei der Beschränkung des Zinsabzugs sowie eine effizientere Beilegung grenzüberschreitender Steuerstreitigkeiten. Vorgeschlagen wird außerdem, die steuerneutrale Behandlung auf sämtliche nach EU-Recht anerkannten Formen grenzüberschreitender Unternehmensumstrukturierungen auszuweiten.

Teil des Pakets ist auch eine Überarbeitung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (DAC). Dabei sollen insbesondere die Meldepflichten reduziert und Doppelmeldungen vermieden werden. Unternehmen könnten dadurch jährlich mehr als 1 Mrd. EUR einsparen.

Finden die Vorschläge die Unterstützung der Mitgliedstaaten, könnten sie zu einer der bedeutendsten Veränderungen bei der Besteuerung grenzüberschreitender Transaktionen in der EU in den vergangenen Jahren führen.

BMB Newfilter

SEITE 9/11

3. Quartal 2026

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Update zur E-Rechnung

TOP 2: Novell-entwurf MwSt-Gesetz und Abgabenordnung

SEITE 4

TOP 3: Finanzverwaltung meldet Erfolge bei VP-Prüfungen

SEITE 5

TOP 4: Firmenwagen im Visier der Finanzverwaltung

SEITE 6

TOP 5: Autoren-honorar oder Lohn?

SEITE 7

TOP 6: Pillar Two bringt weniger Einnahmen als erwartet

SEITE 8

TOP 7: Ende der Quellensteuer innerhalb der EU?

SEITE 9

TOP 8: Gewinnverlagerung ist nicht verschwunden

TOP 9: Verspäteter Rechnungseingang = Verlust des Vorsteuerabzugs?

SEITE 10

TOP 10: Anpassung der VP-Spanne an den Median

SEITE 11

Nützliche Links

TOP 8: GEWINNVERLAGERUNG IST NICHT VERSCHWUNDEN

Der jüngste OECD-Bericht [Corporate Tax Statistics 2026](#) vom Juli 2026 bestätigt, dass die Maßnahmen gegen Gewinnverlagerungen in Niedrigsteuerjurisdiktionen zwar gewisse Erfolge zeigen, das Problem jedoch noch lange nicht gelöst ist. Auf Basis von Daten von fast 9.400 multinationalen Unternehmensgruppen, die in mehr als 60 Jurisdiktionen tätig sind, stellt die OECD weiterhin Diskrepanzen zwischen dem Ort fest, an dem multinationale Unternehmen ihre wirtschaftlichen Aktivitäten ausüben, und dem Ort, an dem sie ihre Gewinne ausweisen.

Obwohl einige Indikatoren gegenüber den Vorjahren auf eine Stabilisierung hindeuten, bleiben die Unterschiede zwischen der Gewinnallokation und der tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit weiterhin erheblich, insbesondere in Investitions- und Finanzzentren.

Der Bericht zeigt zugleich, dass die Bedeutung multinationaler Unternehmensgruppen für die öffentlichen Finanzen zunimmt. Im Jahr 2023 entfielen durchschnittlich 44,5 % des Körperschaftsteueraufkommens auf große multinationale Unternehmen, gegenüber 42,8 % im Jahr 2017. Die Einnahmen aus der Körperschaftsteuer bewegen sich weiterhin auf historisch hohem Niveau und machen im Durchschnitt 17,3 % der gesamten Steuereinnahmen der in die Analyse einbezogenen Staaten aus.

Obwohl die Einführung der globalen Mindestbesteuerung und weiterer Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuervermeidung das internationale Steuerumfeld verändert, zeigen die OECD-Daten, dass Gewinnverlagerungen zwischen Jurisdiktionen weiterhin ein relevantes Thema bleiben, das die Steuerverwaltungen und internationalen Organisationen auch in den kommenden Jahren beschäftigen wird.

TOP 9: VERSPÄTETER RECHNUNGSEINGANG = VERLUST DES VORSTEUERABZUGS?

Das [Urteil](#) des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 12. März 2026 in der Rechtssache C-521/24, Aptiv Services Hungary, enthält wichtige Klarstellungen zur Ausübung des Vorsteuerabzugsrechts beim innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen in Fällen, in denen der Lieferant die Rechnung erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung ausstellt oder übermittelt.

Aptiv Services Hungary machte im Jahr 2021 den Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Erwerbe geltend, die bereits in den Jahren 2016 bis 2018 erfolgt waren. Grund dafür war, dass das Unternehmen die erforderlichen Rechnungen von seinen Lieferanten erst mit erheblicher Verzögerung erhalten hatte.

BMB Newsfilter

SEITE 10/11

3. Quartal 2026

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Update zur E-Rechnung

TOP 2: Novellene Entwurf MwSt-Gesetz und Abgabenordnung

SEITE 4

TOP 3: Finanzverwaltung meldet Erfolge bei VP-Prüfungen

SEITE 5

TOP 4: Firmenwagen im Visier der Finanzverwaltung

SEITE 6

TOP 5: Autoren-honorar oder Lohn?

SEITE 7

TOP 6: Pillar Two bringt weniger Einnahmen als erwartet

SEITE 8

TOP 7: Ende der Quellensteuer innerhalb der EU?

SEITE 9

TOP 8: Gewinnverlagerung ist nicht verschwunden

TOP 9: Verspäteter Rechnungseingang = Verlust des Vorsteuerabzugs?

SEITE 10

TOP 10: Anpassung der VP-Spanne an den Median

SEITE 11

Nützliche Links

Die ungarische Finanzverwaltung versagte jedoch den Vorsteuerabzug mit der Begründung, das Unternehmen hätte nachträgliche Steuererklärungen für die ursprünglichen Besteuerungszeiträume einreichen müssen, in denen die betreffenden Umsätze ausgeführt worden waren. Zu diesem Zeitpunkt war die Frist für die Einreichung solcher nachträglichen Steuererklärungen jedoch bereits abgelaufen. Das Unternehmen wandte dagegen ein, dass es sein Recht auf Vorsteuerabzug ohne die entsprechenden Rechnungen nicht früher ausüben können. Zudem habe es gutgläubig gehandelt, keinen Steuerbetrug begangen und sein Anspruch auf Vorsteuerabzug sei noch nicht verjährt gewesen. Der Gerichtshof der Europäischen Union befasste sich daher mit der Frage, ob ein Mitgliedstaat den Vorsteuerabzug allein deshalb versagen darf, weil dieser in einem anderen Besteuerungszeitraum geltend gemacht wurde als jenem, in dem die Steuer entstanden ist. Dabei betonte der Gerichtshof, dass das Recht auf Vorsteuerabzug einen grundlegenden Bestandteil des Mehrwertsteuersystems darstellt und nicht durch rein formale Anforderungen eingeschränkt werden darf.

Der Gerichtshof entschied daher, dass die ungarische Rechtslage und Verwaltungspraxis gegen das Unionsrecht verstoßen, wenn der Vorsteuerabzug allein deshalb versagt wird, weil der Unternehmer ihn in dem Zeitraum geltend gemacht hat, in dem er die Rechnungen tatsächlich erhalten hat, und nicht rückwirkend für den Zeitraum, in dem die Transaktion ausgeführt wurde. Das Urteil stärkt damit die Rechtsposition von Steuerpflichtigen in Fällen, in denen die Verzögerung durch den Lieferanten verursacht wurde, und bestätigt, dass formale Mängel nicht Vorrang vor dem materiellen Recht auf Vorsteuerabzug haben dürfen.

TOP 10: ANPASSUNG DER VERRECHNUNGSPREISSPANNE AN DEN MEDIAN

Im Juli 2026 legte ein rumänisches Berufungsgericht dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Vorabentscheidungsfrage in der Rechtssache Romagnetics Srl (C-725/26) zur Methode der Verrechnungspreisanpassung vor. Die rumänische Finanzverwaltung stellte fest, dass die Rentabilität des Unternehmens in den Jahren 2018 bis 2021 außerhalb der Interquartilsspanne vergleichbarer Unternehmen lag, und erhöhte daher dessen Erträge auf den Medianwert. Romagnetics machte geltend, dass die Anpassung nach den OECD-Verrechnungspreisleitlinien lediglich auf das untere Quartil hätte erfolgen dürfen, da bei einer hinreichend verlässlichen Bandbreite grundsätzlich jeder Wert innerhalb dieser Bandbreite dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechen kann. Das erstinstanzliche Gericht bestätigte jedoch das Vorgehen der Finanzverwaltung unter Verweis auf die rumänischen Vorschriften, nach denen der Median als „zentraler Markttrend“ gilt.

Das Berufungsgericht legte dem Gerichtshof der Europäischen Union daher die Frage vor, ob eine solche verpflichtende Anpassung an den Median der Marktpspanne mit den Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vereinbar ist. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat über diese Frage bislang noch nicht entschieden; derzeit handelt es sich lediglich um ein Vorabentsuchungsersuchen.

BMB Newsfilter

SEITE 11/11

3. Quartal 2026

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Update zur E-Rechnung

TOP 2: Novellenentwurf MwSt-Gesetz und Abgabenordnung

SEITE 4

TOP 3: Finanzverwaltung meldet Erfolge bei VP-Prüfungen

SEITE 5

TOP 4: Firmenwagen im Visier der Finanzverwaltung

SEITE 6

TOP 5: Autorenhonorar oder Lohn?

SEITE 7

TOP 6: Pillar Two bringt weniger Einnahmen als erwartet

SEITE 8

TOP 7: Ende der Quellensteuer innerhalb der EU?

SEITE 9

TOP 8: Gewinnverlagerung ist nicht verschwunden

TOP 9: Verspäteter Rechnungseingang = Verlust des Vorsteuerabzugs?

SEITE 10

TOP 10: Anpassung der VP-Spanne an den Median

SEITE 11

Nützliche Links

Mit einer ähnlichen Fragestellung befasst sich unser BMB-Team derzeit auch in einem slowakischen Fall. Daher verfolgen wir die Entwicklungen im Ausland mit besonderer Aufmerksamkeit.

NÜTZLICHE LINKS

Analyse zum Pillar Two: <https://academyoftaxlaw.com/pillar-two-revenue-misses-oecd-forecast-by-two-thirds-analysis> (EN)

EC Tax Simplification package: https://taxation-customs.ec.europa.eu/news/european-commission-proposes-landmark-tax-simplification-package-streamline-compliance-and-boost-2026-06-24_en (EN)

OECD Corporate Tax Statistics 2026: https://www.oecd.org/en/publications/corporate-tax-statistics-2026_73af6222-en.html (EN)

Urteil Aptiv Services Hungary Kft. vs Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/SK/TXT/?uri=CELEX:62024CJ0521> (SK)

Urteil Církevní konzervatoř Německého řádu vs Odvolací finanční ředitelství: <https://vyhledavac.nssoud.cz/DokumentOriginal/Htm/784059> (CZ)

Fall Romagnetics Srl (C-725/26): <https://tpcases.com/romania-vs-romagnetics-srl-may-2026-court-of-appeal-of-oradea-case-no-c-725-26/> (EN)

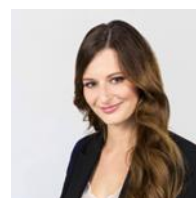
Autoren:



Renáta Bláhová
Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer



Judita Kuchtová
Steuerberater



Eva Kusá
Steuerberater

BMB Partners
Zámocká 34
81101 Bratislava
M bmb@bmb.sk
www.bmb.sk
www.taxand.com

Die in diesem Material enthaltenen Informationen dienen ausschließlich allgemeinen Informationszwecken. Obwohl bei der Erstellung dieses Materials mit der gebotenen fachlichen Sorgfalt vorgegangen wurde, übernimmt BMB Partners keine Haftung für etwaige Fehler oder Ungenauigkeiten sowie für Schäden, die aus dem Vertrauen auf diese Informationen entstehen. Für die Beurteilung konkreter Sachverhalte empfehlen wir, fachkundigen Rat einzuholen.